

BGer 6B 484/2022 vom 8. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_484_2022

FR: TF 6B 484/2022 du 8 juin 2022

IT: TF 6B 484/2022 del 8 giugno 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft, Erste Staatsanwältin, Grenzacherstrasse 8, 4132 MuttENZ,

E. 2

B. _____,

E. 3

C. _____,

E. 4

Diese Ausführungen genügen zur Begründung der Legitimation als Privatklägerin im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG von vornherein nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Entscheidend ist jedoch ohnehin, dass der Beschwerdeführerin keine Zivilansprüche zustehen, die sie adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen könnte. Der von ihr erhobene Vorwurf richtet sich gegen den damaligen Präsidenten der Gemeinde U. _____ sowie gegen Mitarbeitende der kommunalen Bauverwaltung und damit gegen Personen, welche die angeblich strafbaren Handlungen in ihrer öffentlichen Funktion als Vertreter der Gemeinde bzw. in ihrer dienstlichen Tätigkeit begangen haben sollen. Im Kanton Basel-Landschaft haften gemäss § 13 Abs. 1 KV/BL (SR 131.222.2) Kanton und Gemeinden für den Schaden, den ihre Organe rechtswidrig verursacht haben (vgl. auch § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 lit. a des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden [Haftungsgesetz; SGS 105]). Gegenüber den fehlbaren Mitarbeitenden steht der geschädigten Person kein Anspruch zu (vgl. § 3 Abs. 2 Haftungsgesetz). Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Beschwerdeführerin beurteilen sich demnach nach dem kantonalen Haftungsgesetz und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die von ihr erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe können sich daher allenfalls auf öffentlich-rechtliche (Staatshaftungs-) Ansprüche auswirken, nicht aber auf Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Dass die Gemeinde U. _____ den Kauf- und Pachtvertrag selbst als "Subjekt des Privatrechts" abgeschlossen hat, ist unerheblich. Die Beschwerdeführerin unterlässt es, darzulegen, inwiefern ihr trotz der aufgezeigten Sach- und Rechtslage irgendwelche Zivilansprüche zustehen könnten. Sie ist in der Sache folglich nicht zur Beschwerde befugt.

E. 5

Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft die Verletzung jener Parteirechte geltend machen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung bedeutet. Zulässig sind nur Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Solche formellen Rügen, die nicht auf die Überprüfung des materiell-rechtlichen Entscheids hinauslaufen, erhebt die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht.

E. 6

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs.1 BGG). Den Beschwerdegegnern 2, 3 und 4 ist keine Parteientschädigung auszurichten, da sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Vernehmlassung aufgefordert wurden und ihnen somit keine Umtriebe entstanden sind. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.